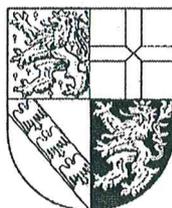


24 C 1222/13 (10)

Verkündet am 01.08.2014

Johannes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Saarlouis



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
66740 Saarlouis
Gerichtsfach Nr. 13 SLS, Geschäftszeichen: 1366/13SP04

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Saarlouis
durch den Richter am Amtsgericht Mayr
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2014

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1302,55 € abzüglich am 26.09.2013 gezahlten 376,91 € zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Hergang eines Verkehrsunfalls, welcher sich am 02.05.2013 in Überherrn-Altforweiler auf der Industriestraße in Höhe der Hausnummer 94 ereignete. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich beträgt 50 km/h.

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Halter und Fahrer seines unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs Marke VW, Typ Golf Variant, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte war zum Unfallzeitpunkt Haftpflichtversicherer des von dem Zeugen [REDACTED] geführten Motorrads Marke Suzuki Typ SV 1000 S.

Der Kläger beabsichtigte mit dem von ihm geführten Fahrzeug nach links auf das Gelände der Firma [REDACTED] abzubiegen. Der Zeuge [REDACTED] befuhr die Industriestraße in gleicher Richtung, wobei sich zwischen dem Kläger und dem Zeugen [REDACTED] noch der Zeuge [REDACTED] mit seinem Pkw befand. Während des Abbiegemanövers des Klägers kam es zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge, wobei der [REDACTED] am Zeugen [REDACTED] vorbeifuhr und er weiter beabsichtigte, den Kläger in dessen Fahrzeug zu überholen. Während des Überholmanövers kam es zur Kollision. Das klägerische Fahrzeug wurde dabei im Bereich des vorderen linken Kotflügels sowie der Fahrertür beschädigt.

Der Kläger holte sodann ein Gutachten des Sachverständigenbüros [REDACTED] zur Feststellung seines Schadens ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass ein Fahrzeugschaden in Höhe von 3030,00 € gegeben ist. Umbaukosten für das

Fahrzeug ergaben sich in Höhe von 55,00 €. Der Sachverständige liquidierte seine Leistung mit einem Betrag von 591,55 €.

Mit Schreiben vom 13.05.2013 seines jetzigen Prozessbevollmächtigten beehrte der Kläger die Zahlung von insgesamt 3702,55 €. Der Betrag setzt sich dabei zusammen aus den Schadensbeträgen in Gesamthöhe von 3676,55 € (3030,00 € Fahrzeugschaden zzgl. 55,00 € Umbaukosten zzgl. 591,55 € Sachverständigenkosten) sowie einer allgemeinen Unkostenpauschale in Höhe von 26,00 €. Hierauf regulierte die Beklagte gemäß dem Schreiben vom 23.05.2013 ein Vorauszahlungsbetrag in Höhe von 2400,00 €. Im Laufe des Rechtsstreits erfolgte nach Rechtshängigkeit eine weitere Zahlung in Höhe von 376,91 €.

Der Kläger begehrt vollständigen Schadensersatz.

Er trägt vor:

Er habe in die Einfahrt zu seinem Arbeitgeber in der Industriestraße 94 abbiegen wollen. Zu diesem Zweck habe er seine Geschwindigkeit verlangsamt, den linken Fahrtrichtungsanzeige gesetzt und sich mittig eingeordnet. Dort habe er angehalten und seiner doppelten Rückschaupflicht, auch schon im Hinblick auf den dort querenden Radweg, genüge getan. Dann sei er, als alles frei gewesen sei, nach links abgebogen. Während des Abbiegevorgangs habe er dann gehört, wie ein Motorrad voll beschleunigt. Unmittelbar darauf habe es bereits geknallt. Im Moment des Aufpralls habe er sich mit seinem Fahrzeug schon fast vollständig quer auf der Gegenfahrbahn befunden. Den Motorradfahrer, also den Zeugen [REDACTED], habe er erstmals gesehen, als dieser über die Motorhaube seines Fahrzeugs geflogen sei. Im Hinblick hierauf ist der Kläger der Ansicht, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall um ein unabwendbares Ereignis für ihn handele. Dementsprechend sei die Beklagte als Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Motorrades zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an ihn einen Betrag in Höhe von 1302,55 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
hierauf seit dem 04.06.2013 zu zahlen.

Im Hinblick darauf, dass die Beklagte nach Rechtshängigkeit einen weiteren Betrag in
Höhe von 376,91 € gezahlt hat, haben die Parteien in Höhe dieses Betrages den
Rechtsstreits teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte wird verurteilt, an ihn einen Betrag in Höhe von 1302,55 €
abzüglich am 26.09.2013 gezahlten 376,91 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Der Zeuge [REDACTED] habe seinen Überholvorgang bereits begonnen,
bevor der Kläger den Abbiegevorgang ausgeführt habe. Der Zeuge [REDACTED]
sei mit seinem Motorrad nach links auf die Gegenfahrbahn gefahren und habe
den Überholvorgang bezüglich beider vorausfahrenden Fahrzeuge
durchgeführt. Der Kläger habe dann seinen Abbiegevorgang ungeachtet des
Überholvorgangs des Zeugen [REDACTED] eingeleitet, weshalb es dann zum
Zusammenstoß zwischen dem Pkw des Klägers und dem Motorrad des Zeugen
[REDACTED] gekommen sei. Dementsprechend treffe den Kläger ein
unerhebliches Mitverschulden, welches mit 25 % bewertet werde. Der Kläger
habe als Linksabbieger nicht alle Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 5 StVO
eingehalten. Insbesondere habe er seiner Pflicht zur doppelten Rückschau
nicht genüge getan, da er dann den Zeugen [REDACTED] bei dessen
Überholmanöver hätte erkennen müssen. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass
der Kläger in eine Einfahrt habe abbiegen wollen. Eine Regulierung auf Basis
von 75 % sei daher ausreichend.

Für das weitere Vorbringen der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsatz
nebst Anlagen und die Gerichtsakte verwiesen.

Das Gericht hat die Akte des Landesverwaltungsamts, zentrale Bußgeldbehörde Aktenzeichen 330004835 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß dem Beschluss vom 10.1.2014 (Blatt 57/59 folgende der Akte). Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.1.2014 (Blatt 56 folgende der Akte) und das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Physiker [REDACTED] vom 29.4.2014 (Blatt 68 fortfolgende der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer für die eingeklagten Schäden ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 PflVG, 115 VVG. Diese Schäden sind bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs der Beklagten entstanden und die Beklagte hat nicht den Unabwendbarkeitsnachweis nach § 17 Abs. 3 StVG führen können noch hat sie behauptet, dass der Unfall auf höhere Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG zurückzuführen sei. Bei den Unabwendbarkeitsnachweis kommt es darauf an, ob auch für einen besonders sorgfältigen Kraftfahrer bei der gegebenen Sachlage der Unfall unvermeidbar gewesen wäre (BGH DAR 1992, 257). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein besonders sorgfältiger Fahrer anstelle des Fahrers des Beklagtenfahrzeugs den Unfall vermieden hätte.

Aber auch der Kläger als Halter und Fahrer seines unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges haftet grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 1 StVG. Auch er hat nicht nachweisen können, dass der Unfall für ihn unabwendbar war. Es ist nicht auszuschließen, dass ein besonders vorsichtiger Fahrer anstelle des Klägers den Unfall vermieden hätte.

Steht somit die grundsätzliche Haftung der Parteien fest, so hängt in ihrem Verhältnis zueinander die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß § 17 StVG von den Umständen ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Für das Maß der Verursachung ist ausschlaggebend, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit ein Umstand allgemein geeignet ist, Schäden der vorliegenden Art herbeizuführen. Hierbei richtet sich die Schadensverteilung auch nach dem Grad eines etwaigen Verschuldens eines Beteiligten. Jedoch können im Rahmen dieser Abwägung zulasten einer Partei nur solche Tatsachen berücksichtigt werden, die als unfallursächlich feststehen (BGH NJW 2007, 506, 507). Ist dabei das Maß der

Verursachung auf der einen Seite so groß, dass demgegenüber die von der anderen Partei zu verantwortende Mitverursachung nicht ins Gewicht fällt, so kann der Schaden ganz der einen Partei auferlegt werden. Diese Voraussetzungen sind im Entscheidungsfall gegeben.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist es gerechtfertigt, dass die Beklagte alleine für den streitgegenständlichen Unfall einzustehen hat. Die Beklagte belastet nämlich neben der Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs auch das unfallursächliche Fehlverhalten des Fahrers [REDACTED], weil dieser gegen §§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 3 i.V.m. § 41 StVO verstoßen hat.

Die Anwendung des Anscheinsbeweises setzt bei Verkehrsunfällen Geschehensabläufe voraus, bei denen sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängt, dass ein Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat; es muss sich um Tatbestände handeln, für die nach der Lebenserfahrung eine schuldhaft verursachte typisch ist (vgl. BGH NJW 2012, 608 Rn. 12). Es reicht allerdings allein das "Kerngeschehen" - hier: Unfall beim Abbiegen in ein Grundstück - als solches dann als Grundlage eines Anscheinsbeweises nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die als Besonderheiten gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Denn es muss das gesamte feststehende Unfallgeschehen nach der Lebenserfahrung typisch dafür sein, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, zu dessen Lasten im Rahmen des Unfallereignisses der Anscheinsbeweis Anwendung finden soll, schuldhaft gehandelt hat. Ob der Sachverhalt in diesem Sinne im Einzelfall wirklich typisch ist, kann nur aufgrund einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des Gesamtgeschehens beurteilt werden, die sich aus dem unstreitigen Parteivortrag und den getroffenen Feststellungen ergeben (vgl. BGH NJW 2012, 608, Rn 7 m.w.N.).

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Anscheinsbeweises zu Gunsten der Beklagtenseite nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Fahrer des Beklagtenfahrzeuges sowohl entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 3 StVO bei unklarer Verkehrslage überholt hat, wie auch, dass ein erheblicheres Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt. Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [REDACTED], den Angaben des Klägers als Partei sowie dem eingeholten Gutachten des Sachverständigen Diplom-Physiker [REDACTED].

Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass er bei Annäherung an seine Arbeitsstelle, der Hausnummer 94, seine Fahrt verlangsamt, den Blinker gesetzt und sich zur Mitte hin orientiert habe. Er habe angehalten, sich umgeschaut und dann noch einmal links über die Schulter gesehen. Auch habe er in den Rück- und Seitenspiegel

geschaut. Ein Motorrad habe er dabei nicht wahrgenommen. Er sei dann losgefahren und während des Abbiegens habe er gehört, wie ein Motorrad aufziehe. Es sei ein einziger Beschleunigungsvorgang gewesen. Den Motorradfahrer habe er erstmals gesehen, als dieser bei ihm über die Motorhaube geflogen sei.

Diese Angaben des Klägers werden durch den neutralen Zeugen [REDACTED] bestätigt. Dieser hat im Rahmen seiner glaubhaften Aussage angegeben, dass er hinter dem VW-Golf des Klägers gefahren sei. Hinter ihm habe sich das Motorrad der Beklagtenseite befunden. Der VW-Golf habe den Blinker gesetzt, seine Geschwindigkeit verlangsamt und sich normal zur Mitte hin eingeordnet. Der VW-Golf sei dann abgebogen. Er habe dann gehört, wie das Motorrad aufgezo-gen habe, wobei in diesem Moment der VW-Golf bereits mit den Vorderrädern die Seitenmarkierung erreicht habe. Der Abbiegevorgang sei schon fast beendet gewesen. Er hat sodann diese Angaben noch einmal konkretisiert, indem er den zeitlichen Ablauf so dargestellt hat, dass der Abbiegevorgang des VW-Golf schon fast beendet gewesen sei, als er hinter sich das Motorrad gehört habe, wie dieses den Gang runterschaltet und aufzieht. Auch auf Nachfrage des Beklagtenvertreter hat der Zeuge bestätigt, dass er langsam an das Klägerfahrzeug herangerollt sei. Den ganz exakten Moment, wann das Motorrad sein Überholmanöver begonnen habe, könne er heute nicht mehr angeben. Die Geschwindigkeit, die das Motorrad im Moment des Aufpralls auf das klägerische Fahrzeug gehabt habe, hat der Zeuge dabei auf zwischen 80 und 100 km/h eingeschätzt. Auf weitere Nachfrage des Klägervertreter hat er bestätigt, dass zu dem Zeitpunkt, wo der Abbiegevorgang durch den Kläger begonnen worden sei, der Motorradfahrer von ihm noch hinten im Rückspiegel gesehen worden sei.

Die Angaben des Klägers und des Zeugen [REDACTED] werden durch das Ergebnis des Sachverständigengutachtens bestätigt. Der Sachverständige Diplom-Physiker [REDACTED] hat im Rahmen seiner Rekonstruktion die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Er hat weiterhin bei seinen gutachterlichen Erwägungen untersucht, welche Weg-Zeit-Möglichkeiten gegeben sind. Zwar hat der Sachverständige aufgrund dieser Rekonstruktion festgestellt, dass der Verkehrsunfall aus gutachterlicher Sicht für keinen der beiden Verkehrsteilnehmer unabwendbar gewesen ist. Ein entsprechender Nachweis lasse sich bei der gegebenen Sachlage nicht führen. Hinsichtlich des Klägers ergibt sich dies daraus, dass aufgrund der Weg-Zeit-Betrachtung es nicht ausgeschlossen ist, dass der Fahrer des Beklagtenfahrzeugs das Überholmanöver zu einem Zeitpunkt begonnen hat, wo dieser für den Kläger bei Einleitung seines Abbiegevorgang erkennbar gewesen sein könnte. In diesem Fall wäre der Kläger verpflichtet gewesen, dass Abbiegemanöver im Hinblick auf § 9 Abs. 5 StVO nicht einzuleiten. Andererseits hat der Sachverständige aber auch ermittelt, dass dem Fahrer des Beklagtenfahrzeugs eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung und damit ein Verstoß

gegen § 3 in Verbindung mit § 41 StVO vorzuwerfen ist. Am Unfallort war eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angeordnet, welche der Zeuge [REDACTED] bei einer nachgewiesenen Kollisionsgeschwindigkeit von mindestens 78 km/h um mehr als 50 % überschritten hat (vgl. 39 des Gutachtens). Weiterhin hat der Sachverständige aufgrund seiner Berechnungen dargetan, dass weiterhin je nach zeitgerechter Reaktion und gefahrener Geschwindigkeit der Verkehrsunfall für den Zeugen Speicher ebenfalls vermeidbar gewesen ist.

Der Sachverständige hat aufgrund seiner Rekonstruktion für das Gericht nachvollziehbar und verständlich ebenfalls ermittelt, dass bei der gegebenen Sachlage das Motorrad für den Kläger erst nach dem Beginn des Abbiegemanövers erkennbar gewesen sein kann (vergleiche Blatt 35 des Gutachtens 3. Absatz). Damit sind die Angaben der Zeugen [REDACTED] und diejenigen des Klägers auch nicht widerlegt. Vielmehr deckt sich dies mit den für das Gericht glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] sowie den Angaben des Klägers, an denen zu zweifeln das Gericht keinen Anlass hat. Sowohl der Zeuge [REDACTED] wie auch der Kläger haben übereinstimmend angegeben, dass der Kläger seine Geschwindigkeit verlangsamt, sich zur Mitte eingeordnet und den Blinker gesetzt hat. Wenn dies aber der Fall gewesen ist, so hätte auch der Fahrer des Beklagtenfahrzeugs diese Verlangsamung der Geschwindigkeit bei sorgsamer Beachtung des Verkehrsgeschehens bemerken müssen. Es bestand daher für ihn, unabhängig von der Frage der gegebenen Geschwindigkeitsüberschreitung, auch das Verbot bei dieser unklaren Verkehrslage zu überholen. Demgegenüber kann dem Kläger ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO bei diesem Beweisergebnis nicht nachgewiesen werden. Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts (§ 286 ZPO) war der Motorradfahrer zum Zeitpunkt des Beginns des Abbiegemanövers des Klägers für diesen nicht erkennbar, so dass dieser seiner Verpflichtung zur äußersten Sorgfalt im Sinne des § 9 Abs. 5 StVO genüge getan hat. Befand sich nämlich das Motorrad zum Beginn des Abbiegemanövers noch hinter dem Fahrzeug des Zeugen [REDACTED], wie dieser für das Gericht glaubwürdig bekundet hat und war es für den Kläger auch nicht erkennbar, so hatte der Kläger überhaupt keinen Anlass, sein Abbiegemanöver nicht einzuleiten. Fehlt es nämlich an einer entsprechenden Gefahrensituation, dann durfte er nach der Beachtung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 5 StVO in das Grundstück seines Arbeitgebers einbiegen.

Da nach alledem der Anscheinsbeweis zulasten der Klägerseite nicht eingreift, andererseits dem Fahrer des Beklagtenfahrzeugs ein erhebliches Verschulden sowohl im Hinblick auf die gefahrene Geschwindigkeit (mehr als 50 % Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) als auch in Bezug auf das Überholen bei unklarer Verkehrslage anzulasten ist, kommt allein eine vollständige Einstandspflicht der Beklagtenseite für den streitgegenständlichen Verkehrsunfall in Betracht. Die Betriebsgefahr des klägerischen

Fahrzeugs tritt angesichts dieser Sachlage vollständig hinter das Verschulden des Fahrers des Beklagtenfahrzeugs zurück.

Der Umfang des zu ersetzenden Schadens ergibt sich aus § 249 BGB. Die Höhe des Sachschadens wurde nicht bestritten und ist daher als zugestanden anzusehen. Dem Kläger sind daher der KFZ-Schaden in Höhe von 3030,00, die Umbaukosten in Höhe von 55,00 €, die Sachverständigenkosten in Höhe von 591,55 € und die allgemeine Unkostenpauschale mit 26,- € also insgesamt 3702,55 zu erstatten. Hierauf wurden 2776,91 € gezahlt, so dass der weiterhin noch ein Betrag in Höhe von 925,64 € offen steht (§ 362 BGB).

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 286 BGB. Der geltend gemachte Zinssatz entspricht dem gesetzlichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO. Die Kosten der Teilerledigungserklärung waren ebenfalls von der Beklagtenseite zu tragen. Wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, ist die Beklagte zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet. Folglich wäre sie auch insoweit im Rechtsstreit unterlegen gewesen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre gesetzliche Grundlage in auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Mayr,
Richter am Amtsgericht